

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

**18 L 906/18**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Edip Resit, Kaiser-Wilhelm-Ring 11, 50672 Köln,  
Gz.: 18-ER.i,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Rechts- und Versicherungsamt, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln,  
Gz.: 3012-0439/2018 Ma,

Antragsgegnerin,

wegen Entfernung eines Mahnmals (hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln  
am 19.04.2018

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
die Richterin am Verwaltungsgericht  
die Richterin

Dr. Zimmermann-Rohde,  
Breiler,  
Zerwes

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der sinngemäß gestellte Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, das Mahnmal auf dem Heinrich-Böll-Platz in der Nähe des Reiterdenkmals zu entfernen,

ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ergibt sich daraus, dass die Antragsgegnerin einen Bescheid noch nicht erlassen hat und der Antragsteller in der Sache begehrt, der Antragsgegnerin ein Vorgehen nach § 22 Satz 2 StrWG NRW im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen.

Der Antrag ist unbegründet. Denn der Antragsteller hat weder das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs noch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht.

Es liegt kein Anordnungsanspruch vor, denn der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass das Mahnmal im öffentlichen Straßenland stehen bleibt. Der Antragsteller ist nicht im Besitz einer Erlaubnis, die ihm das Recht gäbe, die Beibehaltung des Mahnmals zu verlangen. Ungeachtet der Frage, ob das Aufstellen eines Mahnmals mit einer Verankerung im Boden auch einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, fehlt es hier jedenfalls an einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis. Denn beim Heinrich-Böll-Platz handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Fläche und das Aufstellen eines Mahnmals ist als Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und damit als Sondernutzung i. S. d. § 18 StrWG NRW zu qualifizieren. Der Antragsteller hat unstreitig keine Sondernutzungserlaubnis und er hat auch keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis steht nach § 18 Abs. 1 StrWG NRW im Ermessen der Antragsgegnerin. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Ermessen der Antragsgegnerin im vorliegenden Fall in der Weise auf null reduziert wäre, dass allein die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis rechtmäßig wäre. Vielmehr hat die Antragsgegnerin das ihr zustehende Ermessen nach ihren Darlegungen im Schriftsatz vom 18.4.2018 in der

Weise ausgeübt, dass sie Gedenkstelen mit Verankerung im Boden grundsätzlich nicht zulässt. Auch die vom Antragsteller herangezogenen – von der Antragsgegnerin geduldeten – im öffentlichen Straßenland eingebrachten Stolpersteine gebieten im vorliegenden Fall nicht eine Gleichbehandlung mit der Folge, dass allein die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis rechtmäßig wäre. Denn die beiden Sachverhalte sind nicht vergleichbar. Die Stolpersteine nehmen das öffentliche Straßenland deutlich weniger in Anspruch als die hier in Rede stehende Stele. Vor allem führen die bündig zum Gehweg verlegten Stolpersteine nicht zu einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, was bei der Stele der Fall ist. Auch wenn die Stele nicht unmittelbar auf dem Fußweg liegt, der zur Hohenzollernbrücke führt, handelt es sich um Straßenland, das dem Fußgängerverkehr gewidmet ist. Soweit sich der Antragsteller im Schriftsatz vom 19.4.2018 darauf beruft, dass die Antragsgegnerin in drei Fällen, nämlich bei dem Betonauto „Ruhender Verkehr“ von Wolf Vostell am Hohenzollernring, bei den Stählernen Reihern am Rheinufer und bei dem Edelweißpiraten-Denkmal in Köln-Ehrenfeld jeweils nachträglich eine Genehmigung erteilt habe, kann im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unentschieden bleiben, ob dies tatsächlich in jedem der genannten Fälle zutrifft und welche Erwägungen für die Antragsgegnerin leitend waren. Jedenfalls lässt sich daraus keine Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin des Inhalts ableiten, dass unerlaubt aufgestellte Mahnmale stets zunächst im öffentlichen Straßenland geduldet werden und sodann geklärt wird, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Mit Rücksicht darauf kann der Antragsteller auch hieraus keinen Rechtsanspruch darauf ableiten, dass das Mahnmal zunächst im öffentlichen Straßenraum verbleibt.

Ein Recht des Antragstellers auf Beibehaltung der Stele im öffentlichen Straßenraum ergibt sich auch nicht aus Art. 5 Abs. 1 GG. Denn die Meinungsfreiheit schützt nicht zugleich das Recht, an beliebigen Stellen Gegenstände im öffentlichen Straßenraum verankern zu dürfen.

Auch ein Anordnungsgrund liegt nicht vor. Denn der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm schwere und unzumutbare Nachteile drohten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erlassen würde. Da sich der Antragsteller vor dem Aufstellen des Mahnmals in keiner Weise mit der Antragsgegnerin in Verbindung gesetzt hat und offenbar auch das Ergebnis der Diskussionen, die in den Gremien der Antragsgegnerin geführt wurden, nicht zur Kenntnis genommen hat, ist es ihm zumutbar, die Beseitigung der Stele zu dulden und sodann mit der Antragsgegnerin zu klären, ob und wenn ja wo das Aufstellen der Stele überhaupt in Betracht kommen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG und entspricht der Hälfte des im Hauptsacheverfahren anzusetzenden Wertes.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zur Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Zimmermann-Rohde

Breiler

Zerwes



Beglaubigt  
Bierans, VG-Beschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle